

Polizeigesetz (PolG)

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 50 und 80 der Kantonsverfassung

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton:

- a) die Aufgaben der Schaffhauser Polizei, die Art und Weise ihrer Erfüllung sowie die Organisation und das Dienstrecht der Schaffhauser Polizei,
- b) die von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden kommunalpolizeilichen Aufgaben und ihre Befugnisse,
- c) das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen und
- d) den Betrieb von privaten Alarmanlagen.

² Es gilt für:

- a) die Schaffhauser Polizei,
- b) andere kantonale Behörden und die Gemeinden im Rahmen der ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben oder Befugnisse,
- c) Private, soweit ihnen dieses Gesetz Rechte gewährt, oder Pflichten auferlegt oder hoheitliche Befugnisse überträgt.

³ Vorbehalten bleiben die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)ⁱ, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)ⁱⁱ und weitere besondere Bestimmungen des Bundesrechts.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei sorgt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz, Intervention und andere geeignete Massnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

² Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abwehr konkreter Gefahren und eingetretener Störungen für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt, wenn:
 1. keine andere Behörde zuständig ist,
 2. die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann oder
 3. unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind;
- b) Aufrechterhaltung der Sicherheit auf öffentlichen Strassen und Gewässern einschliesslich des Verkehrsunterrichtes unter Vorbehalt der Gemeindezuständigkeit;
- c) Erkennung, Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung;

- d) Ergreifung von Massnahmen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen;
- e) Betrieb der Alarm-, Einsatz- und Verkehrsleitzentrale;
- f) Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltung und Justiz;
- g) Erfüllung der Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes;
- h) Patrouillen- und Kontrolltätigkeit;
- i) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen;
- j) Gewaltschutz;
- k) weitere gesetzlich oder vertraglich übertragene Aufgaben.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind.

² Dabei erfüllen sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes;
- b) Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, insbesondere für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für Boulevardwirtschaft und Reklamewesen sowie für weitere den Gemeinden obliegende Belange;
- c) Abwehr konkreter Gefahren und eingetretener Störungen für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt, soweit nicht der Kanton ausschliesslich zuständig ist;
- d) Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- e) Ahndung der in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Übertretungen und der eigenen Gemeindestrafvorschriften, namentlich der kommunalen Polizeiverordnungen;
- f) Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
- g) Patrouillen- und Kontrolltätigkeit im Rahmen der vorangehenden Aufgaben;
- h) weitere durch das kantonale Recht oder durch vertragliche Regelung übertragene Aufgaben.

Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit

¹ Bei Überlappungen und Unschärfe der Zuständigkeiten der Schaffhauser Polizei und der Gemeindebehörden richtet sich die Aufgabenteilung nach dem Anhang.

² Der Anhang kann vom Regierungsrat mit Zustimmung der Polizeikommission abgeändert werden.

Art. 5 Schutz privater Rechte

Die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden schützen private Rechte, wenn:

- a) es die Gesetzgebung vorsieht oder der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
- b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
- c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.

Art. 6 Vorrecht der Schaffhauser Polizei

¹ Die Anwendung von unmittelbarem Zwang obliegt der Schaffhauser Polizei.

² Private, Gemeindebehörden und andere kantonale Behörden sowie ihre Mitarbeitenden dürfen nicht den Anschein erwecken, dass sie ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Bezeichnungen und Ausweise zu verwenden

sowie Uniformen zu tragen, die zu Verwechslungen mit der Schaffhauser Polizei führen können.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Befugnisse, die im Bundesrecht oder in einem kantonalen Gesetz vorgesehen sind.

III. Zusammenarbeit

1. Amts- und Vollzugshilfe

Art. 7 Amts- und Vollzugshilfe

¹ Die Schaffhauser Polizei leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, wenn:

- a) es die Gesetzgebung vorsieht,
- b) ihre Unterstützung zur Durchsetzung der Rechtsordnung notwendig erscheint und die ersuchende Behörde ihre Aufgabe nicht auf andere Weise vollziehen kann oder
- c) unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind.

² Amts- und Vollzugshilfe werden nur auf Gesuch hin geleistet. Dabei sind die Rechtsgrundlage der zu vollziehenden Aufgabe und der Zweck der ersuchten Unterstützungshandlung anzugeben.

2. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden

Art. 8 Information und Koordination

¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig sind, zu informieren.

² Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

³ Im Bereich der Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei nach Art. 2 lit. a, b, d, f, h, i und k steht den Gemeinden ein Anhörungsrecht zu.

⁴ Die Schaffhauser Polizei gewährt sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit. Bei der Festlegung der kommunalen Brennpunkte, steht den Gemeinden ein Mitspracherecht zu.

Art. 9 Unterstützung der Gemeinden

¹ Die Schaffhauser Polizei erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen zur Unterstützung der Gemeindebehörden im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe sowie zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen.

² Sie übernimmt für die Gemeinden ausserhalb der Dienstzeiten kommunalpolizeiliche Aufgaben, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist. Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpolizeilichen Aufgaben auszurichten. Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden die Mindestdienstzeiten festlegen.

³ Sie unterstützt die Gemeindebehörden bei der Verfolgung der von ihnen zu ahndenden Übertretungen. Übertretungen im Bereich des ruhenden Verkehrs kann die Schaffhauser Polizei von sich aus ahnden.

⁴ Sie berät die Gemeindebehörden bei den in deren Zuständigkeit fallenden Signalisations- und Verkehrsanordnungen.

Art. 10 Sensible Polizeieinsätze

¹ Über sensible Polizeieinsätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Absprache mit der Schaffhauser Polizei.

² Als sensible Polizeieinsätze gelten:

- a) Demonstrationen und Grossveranstaltungen (inkl. Regelung des rollenden Verkehrs),
- b) die Räumung von besetzten Häusern oder
- c) Einsätze, welche öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können.

³ Die Schaffhauser Polizei legt die Einsatzstärke und die einzusetzenden Mittel fest.

⁴ Die Gemeinde stellt sicher, dass jederzeit eine zuständige Person für die Schaffhauser Polizei erreichbar ist.

⁵ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Schaffhauser Polizei von sich aus handeln.

Art. 11 Vertragliche Regelung

¹ Die Gemeinden können mittels Vertrag mit dem Regierungsrat der Schaffhauser Polizei kommunalpolizeiliche Aufgaben übertragen, die über die Unterstützungspflichten nach Art. 9 hinausgehen.

² Der Regierungsrat kann, auf Ersuchen der Gemeinden hin Aufgaben der Schaffhauser Polizei durch Vertrag an die Gemeinden übertragen, soweit die Aufgabenerfüllung keinen unmittelbaren Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erfordert.

³ Sofern gegen die Vertragsschliessung keine objektiven Gründe sprechen, ist der Regierungsrat zum Vertragsabschluss verpflichtet.

⁴ Die Aufgabenübertragung ist angemessen zu entschädigen.

3. Polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 12 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Polizeibehörden

¹ Die Schaffhauser Polizei arbeitet mit den in- und ausländischen Polizeibehörden zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und Fachgremien.

² Das zuständige Departement kann im In- und Ausland um Einsatz von Polizeiangehörigen und deren Mitteln im Kanton Schaffhausen ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen und Mitteln der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit oder untergeordneter Bedeutung kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant diese Aufgaben wahrnehmen.

³ Ausserkantonale Einsätze und Einsätze im Ausland dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Ersatz der Kosten zugesichert hat. Der Kanton Schaffhausen ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

⁴ Der Regierungsrat kann im Rahmen der bestehenden Gesetze und Staatsverträge mit anderen Polizeibehörden im In- und Ausland Vereinbarungen abschliessen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.

Art. 13 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen

¹ Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richten sich bei Einsätzen in anderen Kantonen nach der Rechtsordnung am Einsatzort. Soweit sie durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des Haftungsgesetzesⁱⁱⁱ, übernimmt der Kanton den Mehrbetrag.

² Angehörige anderer in- und ausländischer Polizeibehörden, die im Kanton Schaffhausen eingesetzt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei.

³ Personalrechtlich unterstehen die Polizeiangehörigen dem Recht des Kantons, der sie angestellt hat.

4. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten

Art. 14 Aufgabenübertragung an Private

¹ Die Schaffhauser Polizei kann nicht hoheitliche Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private übertragen.

² Die Aufgabenübertragung ist insbesondere in folgenden Bereichen zulässig:

- a) Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen;
- b) handwerkliche und technische Tätigkeiten und Dienstleistungen wie Abschleppdienste, Schlüsseldienste und dergleichen.

³ Private haben über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren.

Art. 15 Zusammenarbeit mit Privaten

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit Privaten zusammenarbeiten.

² Private sind für ihre Umtriebe im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit angemessen zu entschädigen. Für Schaden, den Private bei der Hilfeleistung erleiden, haftet der Kanton ungeachtet der Widerrechtlichkeit der Schädigung.

³ Sie haben über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren.

5. Polizeikommission

Art. 16 Wahl und Zusammensetzung der Polizeikommission

¹ Zur Sicherung der Mitsprache der Gemeinden im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit wird eine neunköpfige Polizeikommission gebildet. Dabei sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen.

² Die Polizeikommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident bzw. als Präsidentin,
- b) dem zuständigen Mitglied des Stadtrates Schaffhausen als Vizepräsident bzw. als Vizepräsidentin im jährlichen Wechsel mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen Gemeinden,
- c) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall,
- d) einem vom Regierungsrat gewählten Mitglied des Kantonsrates,
- e) einem vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitglied des Grossen Stadtrates,
- f) zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern,
- g) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme und
- h) einem auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitglied mit beratender Stimme.

³ Die Polizeikommission kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 17 Aufgaben der Polizeikommission

¹ Der Polizeikommission obliegt die Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates hinsichtlich Budget, Tätigkeitsschwerpunkten, Anstellung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten, Personalbestand, Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen, Wahl der Mitglieder der Gruppe Bedrohungsmanagement sowie die Zustimmungserklärung zu einer Änderung der Aufgabenteilung bei parallelen Zuständigkeiten gemäss Anhang zu Art. 4.

² Sie kann weitere Geschäfte, welche die Zusammenarbeit mit den Gemeinden betreffen, beraten und zuhanden des Regierungsrates Antrag stellen.

IV. Polizeiliches Handeln der Schaffhauser Polizei

1. Grundsätze polizeilichen Handelns

Art. 18 Polizeiliche Generalklausel

Die Schaffhauser Polizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Art. 19 Verhältnismässigkeit

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 20 Minderjährige

Die Schaffhauser Polizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt beim Ergreifen von Massnahmen deren Alter und Entwicklungsstand sowie das Bedürfnis der gesetzlichen Vertretung nach Information.

Art. 21 Vorgehen gegen Störer

¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 22 Vorgehen gegen andere Personen

Das polizeiliche Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn:

- a) das Gesetz es vorsieht oder
- b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

Art. 23 Betreten privater Grundstücke und Räume

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist.

² Sie kann private Räume ohne Einwilligung des Berechtigten nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Störung oder Gefahr betreten.

2. Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

Art. 24 Personenkontrolle

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und Effekten vorzuzeigen, Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 und 2 vor Ort nicht eindeutig, nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder der Zweck der polizeilichen Massnahme dadurch gefährdet würde.

Art. 25 Feststellung der Identität

Kann die Identität einer Person oder eines Leichnams nicht festgestellt werden, kann die Schaffhauser Polizei Massnahmen zur Feststellung der Identität vornehmen, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind und mit anderen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen können.

3. Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam

Art. 26 Befragung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 27 Vorladung und Vorführung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Gegenständen.

² Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.

Art. 28 Polizeilicher Gewahrsam

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person für höchstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b) sie sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befindet;
- c) sie eine ernsthafte Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt;
- d) gegen sie voraussichtlich eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen ist;
- e) sie wegen ihres Zustandes oder ihres Verhaltens erhebliches öffentliches Ärgernis erregt;
- f) sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht;
- g) damit die Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Behörde angeordnete Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung gewährleistet werden kann;
- h) dies zur Sicherstellung einer Zu- oder Rückführung notwendig ist oder
- i) die Sicherstellung einer Wegweisung, einer Fernhaltung, eines Rückkehr- oder Annäherungsverbot oder einer Kontaktsperre nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

² Hat die Schaffhauser Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr baldmöglichst den Grund dafür bekannt sowie die Möglichkeit, eine ihr nahestehende Person zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, sofern dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird.

³ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist ohne Verzug die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.

Art. 29 Zuführung minderjähriger oder umfassend verbeiständeter Personen

Die Schaffhauser Polizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zuführen, wenn die Person:

- a) sich der elterlichen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder
- b) sich an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

4. Wegweisung und Fernhaltung

Art. 30 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person von einem öffentlichen Ort mündlich oder schriftlich wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:

- a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;
- b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
- c) Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet werden;
- d) die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist oder
- e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Schaffhauser Polizei das

Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB)^{iv} für höchstens 14 Tage verfügen.

³ Die Wegweisung und Fernhaltung ist zu dokumentieren.

Art. 31 Weggchaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 32 Flugverbot

¹ Die Benützung des schweizerischen Luftraums richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt^v.

² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen auf der Erde kann die Schaffhauser Polizei für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg ein Flugverbot erlassen.

³ Bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Das Flugverbot kann ganz oder teilweise durch die Schaffhauser Polizei aufgehoben werden.

5. Überwachung und Informationsbeschaffung

Art. 33 Polizeiliche Observation

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Art. 179^{quater} StGB offen oder verdeckt beobachten.

² Die Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte durchführen, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Eine Observation mittels technischer Überwachungsgeräte muss durch eine Offizierin oder einen Offizier der Schaffhauser Polizei angeordnet und räumlich und zeitlich begrenzt werden.

⁴ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

⁵ Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Schaffhauser Polizei an die von einer Observation direkt betroffene Person gilt Art. 283 StPO sinngemäss.

Art. 34 Verdeckte Fahndung

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte können ausserhalb von Strafverfahren zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

³ Eine verdeckte Fahndung ist zulässig wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für virtuelle Begegnungsräume im Internet.

⁵ Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 35 Verdeckte Vorermittlung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
- b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Als verdeckte Vorermittler können Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von ihr beauftragte Personen eingesetzt werden.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für virtuelle Begegnungsräume im Internet.

⁵ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287–298 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.

Art. 36 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Die Schaffhauser Polizei kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb von Strafverfahren zur Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen.

² Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)^{vi}.

Art. 37 Verdeckte Registrierung

Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 36 ff. des EU-Beschlusses über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)^{vii} verdeckt registrieren lassen.

Art. 38 Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen, insbesondere für:

- a) Such- und Rettungseinsatz,
- b) Lageübersicht,
- c) Dokumentation von Unfällen und Verbrechen,
- d) Kommunikationsplattform,
- e) Aufklärung und Intervention.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Benutzung der unbemannten Luftfahrzeuge.

Art. 39 Überwachung mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben den öffentlich zugänglichen Raum mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen überwachen.

² Aufnahmen von technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen, die eine Personenidentifikation zulassen, dürfen von Angehörigen der Schaffhauser Polizei unmittelbar angehört bzw. angesehen werden, wenn:

- a) die Aufnahme einen der folgenden Fälle betrifft:
 1. öffentlich zugängliche Orte, an denen innerhalb des vorangehenden Jahres Straftaten begangen wurden und an denen mit weiteren Straftaten zu rechnen ist;
 2. eine öffentliche Veranstaltung oder Kundgebung, an welcher eine Personenüberwachung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist und klare Anzeichen dafür bestehen, dass es zu Verbrechen und Vergehen kommen kann;
 3. öffentlich zugängliche Orte, an denen eine vermisste Person vermutet wird;
- b) wenn keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen und
- c) eine Offizierin oder ein Offizier der Schaffhauser Polizei die Aufnahme angeordnet hat und sie örtlich und zeitlich begrenzt wird.

³ Über Abs. 2 hinausgehende Auswertungen von Aufnahmen zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen richten sich nach den Bestimmungen zur Strafprozessordnung. Nicht für die Strafverfolgung benötigte Aufzeichnungen sind 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten.

⁴ Mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen ausgerüstet werden können:

- a) die Gebäude der Kantonalen Verwaltung und die Strassenverkehrsanlagen;
- b) Fahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge und Angehörige der Schaffhauser Polizei und
- c) mit Einwilligung der Berechtigten Gebäude der Gemeinden und Privater.

⁵ Der Einsatz von technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen ist vor Ort zu kennzeichnen oder im Amtsblatt bekannt zu geben, soweit dadurch nicht der Zweck der Massnahme vereitelt wird.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Einsatz von technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen und sieht Massnahmen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und zum Schutz der Mitarbeitenden vor Überwachung am Arbeitsplatz vor.

Art. 40 Nachforschung

¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Schaffhauser Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,
- b) die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,
- c) der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,
- d) sie als vermisst gemeldet wurde oder
- e) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Schaffhauser Polizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen.

⁴ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.

Art. 41 Fahndung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann erfasste Personen und Fahrzeuge mit Datenbanken abgleichen.

² Der Abgleich ist zulässig:

- a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) mit durch die Schaffhauser Polizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist und
- c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Schaffhauser Polizei.

6. Durchsuchungen

Art. 42 Durchsuchung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn:

- a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Gegenständen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;
- c) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat;
- d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder
- e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

² Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Art. 43 Durchsuchung von Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:

- a) sie sich bei Personen befinden, die gemäss Art. 41 durchsucht werden dürfen;
- b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei, anderen Personen, Tieren oder Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind;
- d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Gegenstände darin befinden oder
- e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.

³ Erfolgt die Durchsuchung in Abwesenheit der Person, welche die Sachherrschaft ausübt, ist sie zu dokumentieren und der abwesenden Person bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

Art. 44 Durchsuchung von Räumen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Räume durchsuchen, um:

- a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
- b) Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert zu schützen oder
- c) eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

² Soweit es die Umstände zulassen, ist für die Durchsuchung eines Raumes eine berechtigte Person oder eine Urkundsperson beizuziehen.

³ Die Schaffhauser Polizei gibt der berechtigten Person oder der Urkundspersonen Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

7. Sicherstellungen

Art. 45 Sicherstellung von Sachen und Tieren

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass die Sache oder das Tier zu einer strafbaren Handlung dienen könnte, oder
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

² Der Person, bei der eine Sache oder das Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

³ Über die sichergestellten Sachen und Tiere wird ein Verzeichnis erstellt. Den Betroffenen wird eine Kopie abgegeben.

⁴ Die Sachen und Tiere werden gekennzeichnet und verwahrt. Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.

Art. 46 Herausgabe sichergestellter Sachen und Tiere

¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind und der Gegenstand nicht zu vernichten ist, sind die Sachen und Tiere an die Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind, wenn deren Berechtigung nicht zweifelhaft ist.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein Tier oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, wird ihnen eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sache oder das Tier der Person zurückgegeben, bei der sie oder es sichergestellt worden ist.

³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.

⁴ Bleiben mehrere Versuche die sichergestellte Sache zurückzugeben erfolglos, ist der berechtigten Person eine Frist von 30 Tagen zur Abholung zu setzen.

Art. 47 Verwertung sichergestellter Sachen

¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:

- a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht innert Frist abgeholt wird,
- b) niemand Anspruch auf die Sache erhebt,
- c) die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder
- d) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

² Vor der Verwertung erhält die betroffene Person die Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Verwertung zuständige Behörde.

Art. 48 Vernichtung sichergestellter Sachen

¹ Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

² Vor der Vernichtung gibt die Schaffhauser Polizei der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

8. Polizeilicher Zwang

Art. 49 Grundsatz

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.

² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 50 Fesselung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn Anhaltspunkte bestehen, sie werde:

- a) Menschen angreifen;
- b) Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, wodurch das polizeiliche Handeln wesentlich erschwert oder verunmöglicht wird;
- c) Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder Sachen und Tiere einer Sicherstellung entziehen;
- d) fliehen, andere befreien oder selbst befreit werden oder
- e) sich töten oder verletzen.

² Bei Transporten oder Einvernahmen können Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

Art. 51 Schusswaffengebrauch

¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Schaffhauser Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.

² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein:

- a) wenn Angehörige der Schaffhauser Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden,
- b) wenn eine Person eine schwere strafbare Handlung begangen hat oder einer solchen dringend verdächtig wird und sie fliehen will,

- c) wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme zu entziehen versuchen,
- d) zur Befreiung von Geiseln,
- e) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren strafbaren Handlung an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

³ Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.

⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.

Art. 52 Hilfepflicht der Polizei

Werden Personen durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihnen die Schaffhauser Polizei den notwendigen Beistand und verschafft ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

V. Gewaltschutz

1. Bedrohungsmanagement

Art. 53 Abklärung der Gefährdungslage und Gefährderansprache

Gibt eine Person Anlass zur Annahme, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährden könnte (gefährdende Person), kann die Schaffhauser Polizei:

- a) Informationen über sie einholen und Massnahmen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person ergreifen;
- b) nach Massgabe von Art. 80 ff. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen und
- c) diese Person auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren.

Art. 54 Zusammenarbeit zwischen Behörden und weiteren Stellen

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten von gefährdenden Personen bildet die Schaffhauser Polizei mit anderen öffentlichen Organen eine Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement.

² Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Polizeikommission die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement aus unterschiedlichen Departementen. Die ständigen Mitglieder bestehen aus Vertretern der Spitäler Schaffhausen (Psychiatrie), der Staatsanwaltschaft und der Schaffhauser Polizei.

³ Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement sind für die direkte Zusammenarbeit vom Amtsgeheimnis entbunden.

2. Häusliche Gewalt und Stalking

Art. 55 Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für 14 Tage, verbieten. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbotes der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel verbunden werden.

² Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung sowie einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftlicher Gewalt ausüben oder androhen.

³ Die Schaffhauser Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen.

⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse in der Schweiz. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Hinterlegung der Verfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen.

Art. 56 Massnahmen bei Stalking

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine stalkende Person von der unmittelbaren Umgebung der Wohnung der gefährdeten Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, wegweisen. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbotes der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel verbunden werden.

² Stalking liegt vor, wenn eine Person, eine andere Personen direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt.

Art. 57 Verfahren

¹ Der Entscheid wird den Betroffenen nach der Tatbestandsaufnahme vorerst mündlich und unter Hinweis auf Art. 292 StGB eröffnet.

² Die schriftliche Wegweisungsverfügung ist zu begründen, hat die Androhung von Art. 292 StGB und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der mündlich eröffneten Wegweisung, zuzustellen.

³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Schaffhauser Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Wird beim Zivilrichter vor Ablauf der Wegweisungsdauer ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt, kann die polizeiliche Verfügung auf Antrag der Beteiligten bis zum Entscheid des Zivilrichters, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden.

⁵ Die Schaffhauser Polizei hebt die Wegweisung und die damit zusammenhängenden Anordnungen auf, sobald anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung mehr ausgeht und wenn die gefährdete Person diese freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt oder sie die Aufhebung ausdrücklich und aus freiem Willen verlangt.

VI. Massnahmen der Gemeinden

Art. 58 Befragung

Die Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.

Art. 59 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, ist die Gemeindebehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung anzuhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.

² Angehörige der Gemeindebehörde weisen sich vor jeder Amtshandlung als Mitarbeitende ihrer Gemeinde aus, sofern die Umstände dies zulassen.

Art. 60 Betreten privater Grundstücke

Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist.

Art. 61 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die Gemeindebehörde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Art. 3 befugt, eine Person von einem öffentlichen Ort wegzuweisen oder für längstens 24 Stunden fernzuhalten, wenn:

- a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;
- b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
- c) Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet werden;
- d) die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist oder
- e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Gemeindebehörde das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) für höchstens 14 Tage verfügen.

³ Die Wegweisung und Fernhaltung ist zu dokumentieren und die Schaffhauser Polizei darüber zu informieren.

Art. 62 Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren

¹ Die Gemeindebehörde ist befugt, Sachen und Tiere von einem Ort fernzuhalten, wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 63 Sicherstellung von Sachen und Tieren

¹ Die Gemeindebehörde ist befugt, eine Sache oder ein Tier sicherzustellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass die Sache oder das Tier zu einer strafbaren Handlung dienen könnten, oder
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

² Der Person, bei der eine Sache oder das Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

³ Über die sichergestellten Sachen und Tiere wird ein Verzeichnis erstellt. Den Betroffenen wird eine Kopie abgegeben.

⁴ Die Sachen und Tiere werden gekennzeichnet und verwahrt. Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.

⁵ Die Herausgabe sichergestellter Sachen und Tiere richtet sich nach Art. 45, die Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen nach Art. 46 f.

VII. Organisations- und Dienstrecht

Art. 64 Organisation der Dienststelle Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich nach den vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben.

² Sie wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt. Der Regierungsrat wählt sie oder ihn auf Antrag der Polizeikommission und bezeichnet die Stellvertretungen.

³ Der Kantonsrat legt die Anzahl Stellen der Schaffhauser Polizei durch Beschluss fest.

Art. 65 Postennetz

¹ Die Schaffhauser Polizei verfügt über ein Polizeizentrum.

² Sie betreibt einen Polizeiposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen und weitere Regionalposten.

³ Der Regierungsrat legt das Polizeipostennetz auf Antrag des zuständigen Departementes fest.

Art. 66 Polizeistatus

¹ Über den Polizeistatus verfügen folgende Kategorien von Angehörigen der Schaffhauser Polizei:

- a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen, eidgenössisch anerkannten Abschluss;
- b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen, eidgenössisch anerkannten Abschluss;
- c) Anwärterinnen und Anwärter während der Ausbildung nach lit. a oder b.

² Der Polizeistatus ermächtigt die Trägerinnen und Träger zu polizeilichem Handeln nach den rechtlichen Vorgaben und berechtigt sie eine Waffe zu tragen.

³ Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen weiteren Angehörigen der Schaffhauser Polizei den Polizeistatus verleihen.

Art. 67 Verhältnis zum kantonalen Personalrecht

Für Angehörige der Schaffhauser Polizei gilt das kantonale Personalrecht, soweit keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind.

Art. 68 Dienstausbübung

¹ Der Polizei- und Sicherheitsassistentendienst der Schaffhauser Polizei erfolgt in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausnahmen.

² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und polizeiliche Sicherheitsassistenten belegen ihre Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises. Lassen es die Umstände nicht zu, wird der Nachweis der Berechtigung sobald als möglich erbracht.

VIII. Sicherheitsdienstleistungen Privater

Art. 69 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten

¹ Eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei für private Sicherheitsdienstleistungen ist erforderlich für:

- a) natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen) und
- b) natürliche Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsangestellte).

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen. Sie unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Kategorien der bewilligungspflichtigen privaten Sicherheitsdienstleistungen.

Art. 70 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

¹ Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende Person bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist, in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint;
- d) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken verfügt;
- e) sie sicherstellt, dass ihre Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

² Sicherheitsangestellte erhalten die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin

einer Niederlassungsbewilligung ist oder seit zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung besitzt;

- b) sie handlungsfähig ist;
- c) keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist, in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint;

³ Die Bewilligung wird für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung oder Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden.

Art. 71 Marktzugangsbeschränkungen

Den Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, welche nicht gleichwertig im Sinne des Binnenmarktgesetzes^{viii} ist, kann der Anspruch auf freien Marktzugang durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt oder verweigert werden.

Art. 72 Pflichten

¹ Sicherheitsunternehmen bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführenden Personen stellen sicher, dass ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich durch Angestellte erbracht werden, welche für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen bzw. der Meldepflicht nachgekommen sind.

² Hunde die zur Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden, müssen eine Schutzdienstausbildung als Dienst- oder Sporthunde gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung erfolgreich durchlaufen haben.

IX. Private Alarmanlagen

Art. 73 Bewilligung von privaten Alarmanlagen

¹ Private Alarmanlagen, mit denen die Schaffhauser Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Alarmanlage dem Schutz von Personen, Institutionen oder Objekten dient, die besonders gefährdet sind und die Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage gewährleistet ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

X. Finanzierung

1. Kostenersatz

Art. 74 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ Die Schaffhauser Polizei verlangt für erbrachte polizeiliche Leistungen teilweise oder vollständigen Kostenersatz:

- a) von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b) von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;

- c) für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug und
- d) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht.

² Die Kosten für Leistungen beigezogener oder beauftragter Dritter, die der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung entstehen, werden zu den Kosten gerechnet.

³ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und die Bemessungsgrundsätze fest.

Art. 75 Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck auferlegt die Schaffhauser Polizei der Veranstalterin oder dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck reduzieren sich die Kosten für den Polizeieinsatz entsprechend dem Anteil des ideellen Zwecks. Bei Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, wird unter Vorbehalt von Abs. 3 auf die Rechnungsstellung verzichtet.

³ Werden polizeiliche Massnahmen erforderlich, weil die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Bewilligungsaufgaben verstösst, werden ihr oder ihm die wegen des Verstosses entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden.

⁵ Das zuständige Departement kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Pauschalentschädigungen vereinbaren.

Art. 76 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Tieren oder Sachen sind der Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

² Die Herausgabe der Sache, des Tieres oder des Erlöses kann vom Ersatz der Kosten abhängig gemacht werden. Sachen können nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist zur Bezahlung der entstandenen Kosten verwertet werden.

Art. 77 Kostenersatz bei Fehlalarm

¹ Ergeht ein Alarm, dem keine konkrete Gefährdung oder Störung für Mensch, Tier, Sachen oder Umwelt zugrunde liegt (Fehlalarm), auferlegt die Schaffhauser Polizei der Betreiberin oder vom Betreiber der privaten Alarmanlage die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Erwirkt eine Meldezentrale, bei der die private Alarmanlage angeschlossen ist, bei einem Fehlalarm einen Polizeieinsatz, werden ihr die Kosten des Polizeieinsatzes verrechnet.

³ Die Schaffhauser Polizei kann mit den Betreiberinnen und Betreibern privater Alarmanlagen und mit Meldezentralen Pauschalentschädigungen vereinbaren.

2. Gemeindebeiträge

Art. 78 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden beteiligen sich pro Einwohnerin und Einwohner mit einer jährlichen Pauschale am Aufwand der Schaffhauser Polizei. Die Einwohnerzahl bemisst sich nach der Statistik des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes des Vorjahres.

² Der Kantonsrat legt die Höhe der von den Gemeinden zu leistenden Pauschale in einem Dekret fest.

Alternative

¹ Die Gemeinden beteiligen sich zusammen zu 17.5 Prozent am Nettoaufwand, welcher dem Kanton aus der Schaffhauser Polizei erwächst. Massgebend ist die vom Kantonsrat abgenommene Staatsrechnung.

² Der Beitrag nach Abs. 1 wird unter den Gemeinden nach der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Die Einwohnerzahl bemisst sich nach der Statistik des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes des Vorjahres.

XI. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung

1. Information der Öffentlichkeit

Art. 79 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Schaffhauser Polizei informiert über ihre Tätigkeit, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten, übergeordneten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

² Eine Information kann insbesondere erforderlich sein zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung oder zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte.

2. Datenschutz

Art. 80 Datenbearbeitung

¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1984^{ix}, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Die Schaffhauser Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungs- und Informationssysteme zu betreiben.

³ Sie kann für die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, wenn und solange es zur Aufgabenerfüllung unentbehrlich ist.

Art. 81 Datenaustausch

¹ Die Schaffhauser Polizei ist befugt, gemeinsam mit ausserkantonalen Polizeibehörden Datenbearbeitungs- und Informationssystem zu betreiben.

² Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig ist.

³ Die Schaffhauser Polizei kann Personendaten im erforderlichen Umfang mit kantonalen und ausserkantonalen Behörden sowie Privaten austauschen, wenn sie mit einer staatlichen Aufgabe betraut sind oder dies zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr oder Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet und erforderlich erscheint. Der Datenaustausch erfolgt unter gleichzeitiger Information der betroffenen Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

⁴ Die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder an Private richtet sich ausserhalb von Strafverfahren sinngemäss nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz^x.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die polizeiliche Bearbeitung von Daten, das Betreiben von entsprechenden Daten- und Informationssystemen und deren Nachführung, den Daten- und Informationsaustausch und die Aufbewahrungsdauer der Daten.

Art. 82 Gefährdungsmeldung

Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie deren Mitarbeitende dürfen der Schaffhauser Polizei Gefährdungsmeldungen erstatten in Bezug auf Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen Anlass zur Annahme besteht, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährden könnten. Vorgängig zu einer Meldung sind die Möglichkeiten der Deeskalation auf dem ordentlichen Dienstweg auszuschöpfen.

Art. 83 Vernichtung polizeilicher Daten

¹ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses.

² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Schaffhauser Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind.

³ Aufzeichnungen im Rahmen technischer Überwachungsmaßnahmen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

⁴ Die bei der Fahndung erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a) sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank;
- b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

⁵ Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind die zur Feststellung der Identität erhobenen Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Art. 84 ViCLAS-Daten

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)^{xi}. Sie ist insbesondere zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle gemäss Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat.

² Folgende Behörden teilen der Schaffhauser Polizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats mit:

- a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen,
- b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen,
- c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.

2. Rechtsschutz

Art. 85 Rechtspflege

Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

3. Haftung

Art. 86 Haftung

Die Verantwortlichkeit des Kantons und der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

XII. Strafbestimmung

Art. 87 Busse

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne erforderliche Bewilligung Sicherheitsdienstleistungen erbringt, für die nach Art. 69 Abs. 1 eine Bewilligung erforderlich ist;
- b) gegen die Meldepflicht für Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 69 Abs. 2 verstösst;
- c) die für private Sicherheitsangestellte und -unternehmer geltenden Pflichten nach Art. 71 verletzt;
- d) ein Flugverbot nach Art. 32 missachtet.

² Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 88 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere regelt er:

- a) nähere ausführende Bestimmungen zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, zur Zugriffsberechtigung, zum Datenaustausch mit anderen Behörden und zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen;
- b) den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge;
- c) die Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Schaffhauser Polizei;
- d) die Pflichten und Rechten der Polizeiangehörigen;
- e) die für den Titel private Sicherheitsdienstleister notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Bewilligungs- und Meldeverfahren;
- f) den Kostenersatz

Art. 89 Übergangsbestimmung

Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Bewilligungsende bestehen.

Art. 90 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG-StGB)^{xii} wird wie folgt geändert:

Art. 13a Bettelverbot

Wer auf öffentlichem Grund in aufdringlicher oder in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält wird mit Busse bestraft.

2. Das Justizgesetz vom 9. November 2009^{xiii} wird wie folgt geändert:

Art. 37

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zuständig für die Überprüfung:

- a) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 30 des Polizeigesetzes innert drei Tagen seit Eingang des Rechtsmittels;
- b) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 27 Polizeigesetz, Art. 12 Abs. 3 EG-StGB sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.

³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde.

Art. 37a

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat).

3. Das Gesetzes über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004^{xiv} wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

c) gestrichen

d) die Zentrumslast der Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall pro Einwohner, wobei die einzubeziehende Zentrumslast auf 2'314'000 Franken für Schaffhausen und 250'000 Franken für Neuhausen am Rheinfall festgelegt wird.

4. Das Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012^{xv} wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2

f) in Bezug auf Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen Anlass zur Annahme besteht, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährden könnten, gegenüber der Schaffhauser Polizei und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement.

Art. 91 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000,

b) Art. 12a EG-StGB.

Art. 92 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

-
- i SR 312.0
 - ii SR 312.1
 - iii SHR 170.300
 - iv SR 311.0
 - v SR 748.0
 - vi SR 780.1
 - vii Beschluss 2007/533/JI vom 12. Juni 2007, Amtsblatt der EU Nr. L 205/63 vom 7. August 2007
 - viii SR 943.02
 - ix SHR 174.100
 - x SR 362.2
 - xi SHR 354.430
 - xii SHR 311.100
 - xiii SHR 173.200
 - xiv SHR 621.100
 - xv SHR 810.100

Anhang zum Polizeigesetz: Konkretisierung der Zuständigkeit

Aufgabe	Grundlage	Zuständigkeit Gemeinde	Zuständigkeit Kanton
Nachtruhe	Art. 3 Abs. 2 lit. f Art. 2 Abs. 2 lit. d Gemeindegesezt (GG, SHR 120.100) Kommunale Polizeiverordnung Art. 16 EG StGB	Die Einhaltung der Nachtruhe ist durch die Gemeindebehörde zu kontrollieren.	Sofern die Störung übermässig ist, handelt die Schaffhauser Polizei, wenn sie ausserhalb der Dienstzeit der Gemeindebehörde eine Feststellung macht oder eine Anzeige eingeht.
Polizeistundenkontrolle	Art. 3 Abs. 2 lit. f Art. 2 Abs. 2 lit. d GG Art. 30 Gastgewerbegesetz (SHR 935.100)	Die Einhaltung der Polizeistunde ist durch die Gemeindebehörde zu kontrollieren.	Die Schaffhauser Polizei unterstützt die Gemeindebehörde auf Ersuchen, wenn auf eine Gefahr für das Gemeindeorgan geschlossen werden muss.
Sonn- und Feiertagsruhe	Art. 3 Abs. 2 lit. f Art. 2 Abs. 2 lit. d GG Art. 12 Ruhetagsgesetz (SHR 900.200) Kommunale Polizeiverordnung Art. 16 EG StGB	Die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe ist durch die Gemeindebehörde zu kontrollieren.	Sofern die Ruhe und Würde des Sonn- oder Feiertages ernstlich gestört ist, handelt die Schaffhauser Polizei, wenn sie ausserhalb der Dienstzeit der Gemeindebehörde eine Feststellung macht oder eine Anzeige eingeht.
Mittagsruhe (fakultativ)	Art. 3 Abs. 2 lit. f Art. 2 Abs. 2 lit. d GG Kommunale Polizeiverordnung	Die Einhaltung der Mittagsruhe ist durch die Gemeindebehörde zu kontrollieren.	Feststellungen und Anzeigen werden an die Gemeindebehörde weitergeleitet.

<p>Übermässige Immissionen wie Lärm, Dünste, Staub, Rauch oder Russ</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 lit. d und i Gemeindegesetz (SHR 120.100)</p> <p>Kommunale Polizeiverordnung</p> <p>Art. 16, Art. 17 und Art. 18 EG StGB</p>	<p>Die Eindämmung übermässiger Immissionen ist durch die Gemeindebehörde zu kontrollieren.</p>	<p>Feststellungen und Anzeigen werden während der Dienstzeiten an die Gemeindebehörde weitergeleitet, ausserhalb deren Dienstzeiten handelt die Schaffhauser Polizei.</p> <p>Im Falle schädlicher Umwelteinwirkungen wird zudem das Interkantonale Labor (IKL) informiert.</p>
<p>Bewilligungserteilung für Benützung des öffentlichen Grundes</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 lit. b</p> <p>Art. 2 Abs. 2 lit. d GG</p>	<p>Die Bewilligung ist durch die Gemeindebehörde zu erteilen.</p>	<p>Die Schaffhauser Polizei erstellt auf Ersuchen eine Lage- / und Gefährdungsbeurteilung.</p>
<p>Fundgegenstände</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 lit. c</p> <p>Art. 720 f. ZGB</p>	<p>Die Gemeindebehörden können Fundgegenstände bei sich aufbewahren oder bei der Schaffhauser Polizei abgeben. Auf jeden Fall ist die Schaffhauser Polizei zu informieren, wenn der Wert der Sache 10 Franken übersteigt.</p> <p>Die Stadt Schaffhausen betreibt ein Fundbüro.</p>	<p>Die Schaffhauser Polizei bewahrt abgegebene Fundgegenstände auf.</p>
<p>Tierkadaverbeseitigung</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 lit. c</p> <p>Art. 22 Einführungsgesetz zum USG (SHR 814.100)</p>	<p>Die Gemeindebehörde kümmert sich um die sachgemässe Entsorgung.</p> <p>Bei Wildtieren sind die Jagdaufseher zu informieren.</p>	<p>Die Schaffhauser Polizei gibt Tierkadaver ausserhalb der Dienstzeiten in der Sammelstelle ab.</p> <p>Bei Wildtieren sind die Jagdaufseher zu informieren.</p>